



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bürgerbegehren Stellplätze Heier Platz und Dr.-Oscar-Kayser-Platz

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	06.03.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat am 13.12.2017 beschlossen, das Integrierte Handlungskonzept auf Grundlage des Siegerentwurfes von (f) Landschaftsarchitekten fortzuschreiben (siehe BV/117/17) und die Entwurfsplanung von (f) Landschaftsarchitekten zum Heier Platz als Startermaßnahme zur Städtebauförderantragstellung im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes einzureichen (siehe BV/116/17).

Zu diesem Beschluss ist ein Bürgerbegehren durchgeführt worden, welches einen Bürgerentscheid mit folgender Frage herbeiführen will: „Sollen die 22 Parkplätze auf dem Heier Platz und die 16 Parkplätze auf dem Dr.-Oscar-Kayser-Platz in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens haben am 23.02.2018 bei der Gemeinde insgesamt 467 Unterschriftenlisten mit vorgelegt. Diese Unterschriftenlisten werden zurzeit überprüft.

Ein Bürgerbegehren ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW zulässig, wenn es in einer Gemeinde

von mehr als 10.000, aber weniger als 20.000 Einwohnern von mindestens 9 % der Bürger unterzeichnet ist. Da die Gemeinde Marienheide zum 06.03.2018 voraussichtlich 10.929 Bürger hat, sind für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mindestens ca. 984 gültige Unterschriften erforderlich. Die gegenwärtig stattfindende Prüfung der Unterschriften lässt insbesondere aufgrund der hohen Unterschriftenanzahl darauf schließen, dass das in § 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW geforderte Quorum erreicht wird.

Die Anzahl gültiger Unterschriften wird nach Abschluss der Prüfung zur Ratssitzung bekanntgegeben.

Gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ist nunmehr unverzüglich durch den Rat festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Darüber hinaus ist ein Ratsbeschluss darüber herbeizuführen, ob dem Bürgerbegehren entsprochen wird.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, unterbleibt der Bürgerentscheid.

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Aufgrund dieser Fristenregelung ist vorliegend spätestens bis zum 06.06.2018 ein Bürgerentscheid mit der vorstehend genannten Fragestellung durchzuführen, sofern der Rat dem Bürgerbegehren nicht entspricht.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren zulässig ist.
2. Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen. Es wird am 13.05.2018 ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 26.02.2018